

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Staffelstein für den Naturfriedhof Banz (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2026 (GVBl S. 36) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende

Gebührensatzung für den Naturfriedhof Banz:

§1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme des städtischen Naturfriedhofes Banz und seiner Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Stadt Bad Staffelstein folgende Gebühren:
 - a. eine Grabnutzungsgebühr (für die Reservierung u. Nutzung der Grabstelle)
 - b. eine Bestattungsgebühr
 - c. sonstige Gebühren

§2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) ist
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Sie kann diese Leistungen auch an Dritte übertragen.

§3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Verleihung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Grabplatz, und zwar
 - a. Im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.

- b. Im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Bad Staffelstein.
 - c. Im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - d. Im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Auftragserteilung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr für den Erwerb eines zusätzlichen Grabplatzes an einem Familiengrabmal entsteht mit der Zuteilung des Grabplatzes.
 - (3) Die Gebühr für eine Beisetzung einer Urne entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
 - (4) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen. Nicht aufgeführte zusätzliche Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
 - (5) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Anlage

- (1) Die Gebührentarife (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (2) Die Gebühren aus § 3 Abs. 1, 2 und 3 für den Naturfriedhof Banz sind in der Anlage 1 - Gebührentarife - dieser Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre ist gegen Zahlung der für diesen Fall noch festzusetzenden Grabnutzungsgebühr möglich.

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes und das Setzen des Grabsteins bei Baumgräbern (Grabherstellungskosten) sowie das Anbringen eines Grabschildes durch die Stadt Bad Staffelstein wird die entsprechende Gebühr aus der Anlage 1 – Gebührentarife - erhoben. In dieser Gebühr ist die Nutzungsgebühr des Grabsteines und des Gedenkschildes bereits enthalten.

§ 7 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren entstehen durch die Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen welche unter § 3 Abs. 1, 2 und 3 nicht explizit aufgeführt sind. Die sonstigen Gebühren werden nach deren jeweiligen Aufwand berechnet

§ 8 Rechtsbehelf

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs/Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Staffelstein, den 31.08.2023

Mario Schönwald
Erster Bürgermeister